

Allgemeiner Tarif

für die Versorgung mit Wasser (Anlage I)

Gültig ab 1. April 2004

Aufgrund von § 4 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) - ber. BGBl. I S. 1067 - stellen die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG innerhalb ihres Versorgungsgebietes Wasser zu folgenden Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen zur Verfügung.

Vertragsgrundsatz

Der Versorgungsvertrag nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG ist an die personengebundene Zuordnung des stadtwerkeigenen Wasserzählers gebunden.

Allgemeines zum Wasserpreisgefüge

Der Wasserpreis setzt sich mit Ausnahme der sozialen Komponente für Haushaltsbedarf zusammen aus

- a) einem Mengenpreis für den Wasserverbrauch und
- b) einem Grundpreis als Deckungsbeitrag entstehender Festkosten bei der Bereitstellung des Wassers.

Bei einem Wasserverbrauch von 1 - 40 m³ pro Jahr und Wohneinheit im Haushalt wird als Wasserpreis ein Einheitspreis je Kubikmeter berechnet, wenn der Verbrauch je Wohneinheit über stadtwerkeigene Zähler gemessen wird; der Grundpreis entfällt hierbei (soziale Komponente).

Für Bau- und sonstige vorübergehende Wasserverwendungszwecke gelten abweichende Preisregelungen.

Vertragsrechtliche Erläuterungen

Zur Zahlung des Wasserpreises (Mengen- und Grundpreis oder Einheitspreis) ist ausschließlich der Vertragspartner verpflichtet. In der Regel ist das der Hauseigentümer.

Wird der Wasserverbrauch in Zwei- oder Mehrfamilienhäusern für jede Wohneinheit messtechnisch gesondert über stadtwerkeigene Zähler erfaßt, so ist der jeweilige Wohnungsinhaber Vertragspartner der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG.

Bei einer gemeinsamen Wassermessung für mehrere Wohneinheiten und/oder gewerbliche, berufliche oder sonstige Einrichtungen in Mehrfamilienhäusern, bei denen der Baubeginn vor dem 19.01.1990 liegt, wird der Grundpreis zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens im internen Mietverhältnis dem jeweiligen Nutzer (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.) unmittelbar in Rechnung gestellt. Der Mengenpreis wird dem Vertragspartner berechnet.

In Mehrfamilienhäusern, mit deren Bau nach dem 18.01.1990 begonnen wird, ist vom Bauherrn auf der Grundlage von § 18 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ für jede Wohneinheit und/oder jede gewerbliche, berufliche oder sonstige Einrichtung der Einbau einer gesonderten Wassermesseinrichtung vorzusehen, um eine direkte Abrechnung sämtlicher Tarifpreis-Bestandteile mit jedem einzelnen Nutzer zu gewährleisten.

1 Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser

1.1	Der Mengenpreis beträgt	1,19 (1,27) €/m ³
1.2	Der Grundpreis beträgt	
1.2.1	für Haushalt Der Grundpreis im Haushalt richtet sich nach der Anzahl der jeweils vorhandenen Wohnungseinheiten. Insbesondere gilt als Wohnungseinheit jede Küche oder küchenähnliche Einrichtung.	3,63 (3,88) €/Monat
1.2.2	für gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf (Nicht-Haushaltsbedarf) für Zähler Qn 2,5 bis Qn 6 für Zähler Qn 10 und größer für Verbundzähler	6,19 (6,62) €/Monat 16,67 (17,84) €/Monat 38,66 (41,37) €/Monat
1.2.3	für Haushaltsbedarf und gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf <u>bei gemeinsamer Messung über einen Zähler</u> gilt für Haushaltsbedarf Ziffer 1.2.1; der Grundpreis für gewerblichen, beruflichen oder sonstigen Bedarf wird hierbei gesondert berechnet und beträgt je Gewerbeeinheit 6,19 (6,62) €/Monat soweit die Zählergröße für die gemeinsame Messung Qn 6 nicht überschreitet. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Zählergröße wird der Grundpreis nach Ziffer 1.2.2 berechnet; ein gesonderter Grundpreis für Haushaltsbedarf entfällt.	

Im Haushaltsbereich darf der Wassergesamtpreis im Durchschnitt 2,28 €/m³ (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschreiten.

Ergibt sich unter Zugrundelegung des Verbrauchs und der unter Ziffer 1.1 und 1.2.1 genannten Preise rechnerisch eine Überschreitung dieses Durchschnittspreises, so sind die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG verpflichtet, den Wasserverbrauch zu einem Einheitspreis von 2,28 (2,44) €/m³ abzurechnen, wobei die Grundpreisberechnung entfällt.

Diese Verpflichtung ist aufgehoben, wenn der Jahresverbrauch der jeweils dem Wasserzähler zugeordneten Wohneinheit weniger als 1 Kubikmeter beträgt. In diesem Falle wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2.1 berechnet.

In Häusern mit mehr als einer Wohneinheit bei gemeinsamer Wassermessung für sämtliche Wohneinheiten kommt die soziale Komponente nicht zur Anwendung, auch nicht dann, wenn über kundeneigene Zwischenzähler eine Verbrauchsunterschreitung von 40 Kubikmetern im Jahr für einzelne Wohneinheiten nachgewiesen werden kann.

Bei einer gemeinsamen Verbrauchsmessung des Haushaltsbedarfes in Verbindung mit gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf ist die Anwendung der sozialen Komponente ausgeschlossen.

2 Preise für Bauwasser und sonstige Zwecke

- | | | |
|-------|--|--------------------------------------|
| 2.1 | Für Abgabe von Bauwasser und sonstige vorübergehende Zwecke über eine Anschlußleitung mit Zähler | |
| 2.1.1 | Mengenpreis | 1,37 (1,47) €/m ³ . |
| 2.2 | Bei Abgabe von Bauwasser und für sonstige vorübergehende Zwecke aus Hydranten über Standrohrzähler (Uhydr.) oder Anbauzähler (OHydr.) | |
| 2.2.1 | Mengenpreis | 1,37 (1,47) €/m ³ . |
| 2.2.2 | Der Mietpreis für Standrohrzähler beträgt je angefangenen Monat
Der Verrechnungspreis für Anbauzähler beträgt je angefangenen Monat | 23,83 (25,50) €.
20,76 (22,21) €. |
| 2.2.3 | Der Sicherheitsbetrag für einen Standrohr- oder Anbauzähler kann bis zu betragen. | 186,92 (200,-) € |
| 2.3 | Bei Feuerlöschanschlüssen wird für Löschwasser in Brandfällen ein Wasserpreis nicht erhoben.
Für jede Entnahmestelle beträgt der Grundpreis | 10,54 (11,28) €/Monat. |

3 Allgemeines

- 3.1 Der Grundpreis ist vom 1. Werktag des Monats zu zahlen, wenn bis zum 15. des Monats die Wohnungseinheit benutzt wird.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres, das von den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG je nach Lage der Entnahmestelle (Abrechnungsbezirk) festgelegt ist.
- 3.3 Auf die nach den bisherigen oder zu erwartenden Abnahmeverhältnissen hiernach zu zahlenden Kosten sind vom Kunden und/oder Nutzer monatliche Abschlagsbeträge in Höhe eines Elftels der zu erwartenden Jahresrechnung zu zahlen.

4 Steuern und Abgaben

Die in diesen Allgemeinen Tarifpreisen ausgewiesenen Preise enthalten das Entgelt nach dem „Achten Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes“ in der Fassung vom 1. Juli 1992.

Bei einer Änderung des Entgeltes nach diesem Gesetz sind die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG berechtigt, die Allgemeinen Tarifpreise für die Versorgung mit Wasser (Anlage I) entsprechend anzupassen.

Zu den Preisen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Am 1. Januar 1996 beträgt die Umsatzsteuer 7 %. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden gerundeten Bruttopreise sind in Klammern angegeben.

5 Inkrafttreten

Die bisher gültigen Allgemeinen Tarifpreise (Anlage I) in der Fassung vom 01.01.1996 werden durch diese Neufassung der Allgemeinen Tarifpreise mit Wirkung vom 01.04.2004 ersetzt.

Soltau, im März 2004

Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG
Geschäftsführung